

Kommentar zu: Entscheid [6B_130/2012](#) vom 22.10.2012
Sachgebiet: Straftaten
Gericht: Bundesgericht
Spruchkörper: Strafrechtliche Abteilung
RSK-Rechtsgebiet: IT-Recht

Editions Weblaw

ISSN 1663-9995

[De](#) • [Fr](#) • [It](#)

Fälschung von E-Mails ist Urkundenfälschung

Autor / Autorin

Urs Egli

epartners
RECHTSANWÄLTE
ATTORNEYS-AT-LAW

Redaktor / Redaktorin

Urs Egli

epartners
RECHTSANWÄLTE
ATTORNEYS-AT-LAW

Das Bundesgericht hält im Urteil vom 22. Oktober 2012 (6B_130/2012) fest, dass E-Mails Urkunden im Sinne von Art. 110 Abs. 4 StGB darstellen und dass die Fälschung von E-Mails als Urkundenfälschung qualifiziert wird. Dies gilt unabhängig davon, ob ein E-Mail in ausgedruckter Form oder als Computer-Urkunde vorliegt. Auch nicht erforderlich ist, dass ein E-Mail digital signiert ist.

Sachverhalt

[1] Der Angeklagte wurde wegen Betrugs mit einer Deliktsumme von CHF 6.3 Mio. verurteilt. Er hatte den Geschädigten vorgespiegelt, er habe eine Forderung gegenüber der nigerianischen nationalen Ölgesellschaft im Wert von USD 21.5 Mio. kaufen können und benötige nun Mittel zur Durchsetzung dieser Forderung. Im Rahmen seiner Täuschungshandlungen hatte der Angeklagte an ihn gerichtete E-Mails von Drittpersonen abgeändert und zu Beweis Zwecken an die Geschädigten weitergeleitet. Dabei wurden den Drittpersonen in diesen E-Mails Aussagen unterschoben, welche sie nicht gemacht hatten. Das Bundesgericht beurteilt dies – wie schon das Obergericht des Kantons Basel-Landschaft – als Urkundenfälschung. Anders noch das erstinstanzliche Strafgericht des Kantons Basel-Landschaft, welches E-Mails ohne digitale Signatur den Urkundencharakter absprach.

Rechtliche Erwägungen

[2] Gemäss Art. 110 Abs. 4 [StGB](#) sind Urkunden u.a. Schriften, die bestimmt und geeignet sind, eine Tatsache von rechtlicher Bedeutung zu beweisen. Die Aufzeichnungen auf Bild- und Datenträgern stehen der Schrifturkunde gleich, sofern sie demselben Zweck dienen. Das Bundesgericht stellt fest, dass es sich bei einem E-Mail um eine Urkunde im Sinne von Art. 110 Abs. 4 [StGB](#) handelt und zwar unabhängig davon, ob das E-Mail ausgedruckt wird oder als Computer-Urkunde in nicht ausgedruckter Form vorliegt. Die Verfälschung eines E-Mails erfüllt den Tatbestand der Urkundenfälschung, soweit das E-Mail nach der Manipulation weiterversendet wird und seinen Adressaten erreicht. Die Erkennbarkeit des Ausstellers ergibt sich, wenn nicht schon aus der Absenderadresse, so jedenfalls aus dem Inhalt des E-Mails. Dieses wird dem Empfänger auf seinen E-Mail-Account zugestellt und dort gespeichert, wobei auf diesen E-Mail-Account nur mittels Passwort zugegriffen werden kann. Hieraus folgen Beständigkeit und Beweisfunktion der Erklärung. Beweiseignung und Beweisbestimmung ergeben sich aus dem Umstand, dass E-Mails im regulären Geschäftsverkehr weit verbreitet sind. Ob ein E-Mail digital signiert ist oder nicht, spielt dabei keine Rolle, denn die digitale Signatur hat gemäss dem Bundesgericht zwar Auswirkungen auf die Beweiskraft, nicht aber auf das Kriterium der Beweiseignung; und nur letzteres ist Tatbestandsmerkmal des Urkundenbegriffs.

Zitiervorschlag: Urs Egli, Fälschung von E-Mails ist Urkundenfälschung, in: Digitaler Rechtsprechungs-Kommentar, Push-Service Entscheide, publiziert am 11. Dezember 2012

